

## Erläuterungen der Änderungen im SächsKitaG durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen

### zu § 1 Absatz 1:

Durch Satz 2 wird klargestellt, dass die Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch als übergeordnetes Bundesrecht gelten. Dies betrifft unter anderem den Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII). Daher war als eine Folgeänderung der § 3 aufzuheben.

### zu § 3:

Der bisherige § 3 SächsKitaG wiederholt zum Teil die Regelungen des SGB VIII; teilweise widerspricht er diesen. Die Aufhebung des § 3 SächsKitaG war daher aus rechtssystematischen Gründen erforderlich (Begründung siehe Synopse). Damit entfällt auch § 3 Absatz 3, der bislang vielfach als Planungsgrundlage für die Kindertagespflege nach SächsKitaG verwendet wurde:

*„(3) Bei Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres kann die Gemeinde den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflege erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind.“*

Dies Notwendigkeit oder Möglichkeit, Kindertagespflege anzubieten, ergibt sich unmittelbar aus § 24 SGB VIII; dazu bedarf es keiner gesonderten landesrechtlichen Regelung. Denn gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII sind Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahrs nach dem individuellen Bedarf in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege zu fördern. Für Kinder ab vollendetem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 24 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII) sowie für Kinder im schulpflichtigen Alter (§ 24 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII) kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend die Förderung auch in Kindertagespflege erfolgen. Die erforderlichen Plätze in der Kindertagesbetreuung werden im Rahmen der Bedarfsplanung ermittelt, bei der das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ebenfalls ein maßgebliches Kriterium sind.

Die Mustervereinbarung mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag e.V. soll aufgrund der Aufhebung des § 3 SächsKitaG angepasst werden.

### Zu § 7

Die Neuregelung in Absatz 1 hat zum Ziel, die vormals mehrdeutige Aussage dahingehend zu präzisieren, dass nur bei erstmaliger Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen ist. Der Nachweis der Untersuchung kann durch eine Dokumentation nach § 26 SGB V oder eine ärztliche Bescheinigung erfolgen. Die sogenannte „Kita-Tauglichkeitsuntersuchung“ ist somit vor Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht mehr nötig, sofern der Nachweis einer ärztlichen Untersuchung und der Impfstatus über die U-Untersuchungen und das gelbe Heft erbracht werden können. Wie schon im Rahmen der Tauglichkeitsuntersuchung macht das Gesetz keine Angaben zur Aktualität der vorzulegenden Untersuchung. Aus medizinischer Sicht sollte in aller Regel jedoch die dem Lebensalter des Kindes entsprechende U-Untersuchung nachgewiesen werden.

Auf erneute ärztliche Untersuchungen kann verzichtet werden, da die Erziehungsberechtigten gesetzlich verpflichtet werden, jegliche betreuungsrelevante gesundheitliche Einschränkung

der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Die Änderung erfolgt, um unnötigen Mehraufwand und Kosten insbesondere für Eltern sowie Kinder- und Jugendärzte zu vermeiden.

Für die „Erklärung der Erziehungsberechtigten zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes“ und für die „Ärztliche Erklärung zum Besuch der Kindertagesbetreuung“ für Kinder ohne Dokumentation nach § 26 SGB V wird noch ein entsprechendes Musterformular bereitgestellt.

Die in Absatz 1 ergänzten Sätze 5 und 6 dienen der Klarstellung, dass die vorher getroffenen Regelungen auch für die Kindertagespflege gültig sind.

Ferner entfällt Absatz 4, da die hier getroffenen Regelungen ebenfalls durch das Sächsische Nichtraucherschutzgesetz (SächsNSG) abgedeckt sind.

### **Zu § 11**

Hier wird ein neuer Satz 3 angefügt, so dass der Wortlaut dann folgender ist:

*„<sup>1</sup>Die Lage, das Gebäude, die Räumlichkeiten, die Außenanlagen und die Ausstattung der Kindertageseinrichtungen müssen den Aufgaben gemäß § 2 genügen. <sup>2</sup>Sie müssen ausreichend und kindgemäß bemessen sein. <sup>3</sup>Für die Kindertagespflege gilt dies für die Räumlichkeiten und die Ausstattung entsprechend.“*

Die Regelungen des § 11 beziehen sich auf die Geeignetheit im Hinblick auf die Umsetzung der in § 2 SächsKitaG formulierten Aufgaben und Ziele, welche gleichermaßen für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege gelten. In beiden Betreuungsangebotsformen ist gemäß § 2 Absatz 1 SächsKitaG der Sächsische Bildungsplan die Grundlage für die pädagogische Arbeit.

Bei § 11 „Räumliche Anforderungen“ ist jedoch das besondere Profil der Kindertagespflege zu berücksichtigen: Kindertagespflege ermöglicht die Betreuung bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern durch eine feste Bezugsperson. Sie findet überwiegend im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten statt. Es ist daher weder umsetzbar noch sachgerecht, die Anforderungen aus § 11 Satz 1 und 2, die an Kindertageseinrichtungen gestellt werden, gleichermaßen auch für die Kindertagespflege unmittelbar anzuwenden. Sachgerecht ist jedoch zur Umsetzung der in § 2 genannten Aufgaben und Ziele eine dem Sinn und Zweck der Norm entsprechende Anwendung im Hinblick auf die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Kindertagespflegestelle, da diese von der Kindertagespflegeperson gestaltbar sind. Mit einer entsprechenden Anwendung soll dem Ziel Rechnung getragen werden, dass die für die Kindertageseinrichtung geltenden Anforderungen nach Satz 1 und 2 nicht gleichermaßen auf die Kindertagespflege übertragen werden; wobei aber die Aufgaben nach § 2 maßgebend sein sollen. Dies wird mit dem neuen Satz 3 geregelt.

### **Zu § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6**

Die Neuregelung in § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 hat zum Ziel, pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen zusätzliche Zeit zu gewähren und damit die Qualität der pädagogischen Arbeit zu erhöhen. Die Personalausstattung verbessert sich für alle Einrichtungsarten. Je vollzeitbeschäftigter pädagogischer Fachkraft für die Arbeit mit den Kindern nach Nr. 1 bis 3 ist ab dem 1. August 2023 zusätzliches Personal im Umfang von 0,04 VZÄ bereitzustellen. Jede Kita kann damit für die Arbeit mit den Kindern 4 Prozent mehr Personal einsetzen als bisher. Bezogen auf die Gesamtpersonalausstattung der Einrichtung (einschließlich Personal für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und Leitung) steht 3,5 Prozent mehr Personal zur Verfügung. Gestärkt werden soll damit die Umsetzung des Sächsischen Bildungsplans insbesondere in den Themenbereichen

- Gesundheitsbildung und motorische Entwicklung

- alltagsintegrierte sprachliche Bildung und Schulvorbereitung
- Demokratievermittlung und Medienkompetenz.

Sachsenweit kommen so knapp 1.000 VZÄ zusätzlich in die Einrichtungen.

#### Beispiel zur Berechnung des Personalbedarfes für eine Kita nach neuer Rechtslage:

Für eine BeispieltKita ist in der nachfolgenden Tabelle in Spalte 1 dargestellt, welche Kinder laut Betreuungsvertrag aufgenommen sind. Aus den Kinderzahlen ergibt sich unter Anwendung der Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 SächsKitaG ein Personalbedarf von 12,84 VZÄ (laut Arbeitsvertrag) für die Kindertageseinrichtung (Spalte 3). Dies entspricht 513,6 Wochenstunden. Neu ist nun, dass nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 für je ein VZÄ nach Nr. 1 bis 3 jeweils 0,04 VZÄ zusätzlich bereitzustellen ist, dass ebenso wie das Personal nach Nr. 1 bis 3 für die Arbeit mit den Kindern einzusetzen ist. Das sind hier für alle Betreuungsarten insgesamt 0,5136 VZÄ bzw. 20,5 Wochenstunden. In der Einrichtung stehen für die Arbeit mit den Kindern nun 13,3536 VZÄ bzw. 534,1 Wochenstunden zur Verfügung. Das rechnerische Budget für mittelbare pädagogische Tätigkeiten und Leitung (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 5) ändert sich nicht. Für mittelbare pädagogische Tätigkeiten beträgt das Budget laut Schlüssel 0,6934 VZÄ (12,8400 VZÄ x 0,054) und für Leitung 1,2840 VZÄ (12,8400 VZÄ x 0,1).

Insgesamt hat die Kita die vertraglich gebundene Arbeitszeit um 20,5 Stunden zu erhöhen.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
<b>aufgenommene Kinder</b>	Schlüssel nach § 12 (2) Satz 1 Nr. 1–3	<b>Bedarf an VZÄ nach § 12 (2) Satz 1 Nr. 1–3</b>	Schlüssel nach § 12 (2) Satz 1 Nr. 6	<b>Bedarf an VZÄ nach § 12 (2) Satz 1 Nr. 6</b>
23 9-h-Kinder Krippe	1 : 5	4,6000	1 : 0,04	0,1840
2 9-h-Kinder Krippe mit EGH	1 : 3*	0,6667	1 : 0,04	0,0267
55 9-h-Kinder Kiga	1 : 12	4,5833	1 : 0,04	0,1833
5 9-h-Kinder Kiga mit EGH	1 : 4*	1,2500	1 : 0,04	0,0500
32 6-h-Kinder Hort	0,9 : 20	1,4400	1 : 0,04	0,0576
3 6-h-Kinder Hort mit EGH	1 : 10*	0,3000	1 : 0,04	0,0120
<b>Summe für die Kita</b>		<b>12,8400</b>		<b>0,5136</b>

\* Für Kinder mit Behinderung (Anspruch auf Eingliederungshilfe) treten an die Stelle der Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 die Personalschlüssel nach § 4 Abs. 1 und ggf. Abs. 2 der SächsKitaIntegrVO.

Auch wenn sich das zusätzliche Anstellungsbudget für mittelbare pädagogische Tätigkeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsKitaG nicht ändert, ist der individuelle Anspruch der Fachkräfte nach § 12 Abs. 3 SächsKitaG auf wöchentliche Freistellung von mindestens einer Stunde ab Wochenarbeitszeit von 22 Stunden und mindestens zwei Stunden ab Wochenarbeitszeit von 34 Stunden zu erfüllen. Sollte sich durch die arbeitsvertraglichen Änderungen zur Bindung des Mehrpersonals nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SächsKitaG der personenbezogene Anspruch auf Zeit für mittelbare pädagogische Tätigkeiten erhöhen, so ist er aus dem ggf. bisher noch verfügbaren Budget nach Nr. 5 oder aus dem Personalbudget nach Nr. 1 bis 3 zu decken.

Für freie Träger ist der zusätzliche Personalbedarf nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SächsKitaG in die Finanzierungsvereinbarung mit der Gemeinde aufzunehmen. Der Finanzierungsbedarf ergibt aus dem zusätzlichen Personalumfang und den tatsächlich in der Kita dafür entstehenden Kosten.

#### **Zu § 18 Absatz 1**

Die Personalschlüssel nach § 12 Abs. 2 Satz 1 regeln den Umfang des mindestens zu beschäftigenden pädagogischen Fachpersonals. Die Kosten für das pädagogische Fachpersonal

(Personalkosten) sind neben den Sachkosten die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Kosten im Sinne von § 14 Absatz 1 SächsKitaG. Aus der Ergänzung des Personalschlüssels nach Nummer 6 für Krippen, Kindergärten und Horte folgt für die Träger der Kindertageseinrichtungen die gesetzliche Verpflichtung, zusätzliches Fachpersonal einzustellen bzw. die Arbeitszeit bereits tätiger teilzeitbeschäftigter Fachkräfte zu erhöhen. Hierdurch entstehen zusätzliche erforderliche Personalkosten.

Die Personalkosten von Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft trägt die Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternbeiträge gedeckt sind (§ 17 Absatz 1 SächsKitaG). Die Personalkosten von Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft trägt ebenfalls die Gemeinde, soweit sie nicht durch Elternanteil und Trägeranteil gedeckt sind (§ 17 Absatz 2 SächsKitaG). Dies gilt auch für die aus der Neuregelung nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 sich ergebenden zusätzlichen Personalkosten.

Die durch die Änderungen entstehende Mehrbelastung der Gemeinden zur Finanzierung des zusätzlichen Personals nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 beträgt, prognostiziert auf der Grundlage der Daten für das Jahr 2023, vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 insgesamt 23,9 Mio. Euro. Hierin enthalten sind die Mehraufwendungen für die neueinzustellenden Erzieherinnen und Erzieher bzw. die Aufstockung der Arbeitszeit von Fachkräften und zusätzlich entstehende Aufwendungen im Rahmen der Personalverwaltung.

Diese Mehrbelastung wird durch eine entsprechende Erhöhung des jährlichen Landeszuschusses je neunstündig aufgenommenes Kind nach § 18 Absatz 1 SächsKitaG ausgeglichen. Der Landeszuschuss erhöht sich um 218 Euro. Der neue Landeszuschuss wird ab dem 1. August 2023 in Monatsraten ausgezahlt. Für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023 werden durch die Erhöhung des Landeszuschusses somit 23,9 Mio. Euro zusätzlich an die Kommunen gezahlt.

Im Ergebnis wird der gesamte durch die Personalschlüsselverbesserung nach Nummer 6 bedingte Mehrbedarf durch die Anhebung des Landeszuschusses ab 1. August 2023 kompensiert. Die Kommunen sind damit in die Lage versetzt, keine erhöhten Elternbeiträge erheben zu müssen.

Die für 2023 bereits erlassenen Bewilligungen werden durch die zuständigen Behörden nach der neuen Rechtslage ergänzt. Die Erhöhungsbeträge werden ohne eine neue Antragstellung ausgezahlt.

### **Zu § 23**

Die Übergangsvorschrift regelt die Anhebung des Landeszuschusses nach § 18 Abs. 1 um 200 Euro zum Ausgleich gestiegener Personal- und Sachkosten aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung, die rückwirkend bereits ab dem 1. Januar 2023 die Gemeinden entlastet. Damit gilt vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2023 übergangsweise ein Landeszuschuss von 3.237 Euro. Auch hier ist keine gesonderte Antragstellung nötig, die Bewilligungsbehörden zahlen den rückwirkend zustehenden Erhöhungsbetrag nach Inkrafttreten der Neuregelung aus.

### **Hinweis zu Folgeänderungen in Rechtsverordnungen:**

1. Durch die Änderungen im SächsKitaG macht sich eine Änderung der Sächsischen Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung (SächsKitaFinVO) erforderlich. Insbesondere ist die Höhe des pauschalen Finanzierungsanteils anzupassen, den die Wohn-gemeinde nach § 3 Absatz 1 SächsKitaFinVO bei Betreuung eines Kindes in einer anderen Gemeinde an diese zu zahlen hat. Aufgrund der geänderten Höhe des Landes-zuschusses und den gestiegenen landesdurchschnittlichen Personal- und Sachkosten je Platz aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung und der Schlüsselverbesserung ergeben sich andere Erstattungssätze für die Kindertagesbetreuung außerhalb der Wohnort-gemeinde gemäß § 17 Absatz 1 und 2 SächsKitaG. Die Verordnung zur Änderung der

SächsKitaFinVO befindet sich aktuell im Anhörungsverfahren und soll Anfang August 2023 in Kraft treten. **Vorgesehen ist, dass die Gemeindeanteile nach Betreuungsarten rückwirkend zum 1. August 2023 angepasst werden.** Von einer rückwirkenden Änderung zum 1. Januar 2023 wegen der Erhöhung des Landeszuschusses zum Ausgleich der allgemeinen Kostenentwicklung wird abgesehen. Zum einen soll damit der Verwaltungsaufwand bei den betroffenen Gemeinden für eine bis zum Januar zurückwirkende Änderung der Erstattung des Gemeindeanteils vermieden werden. Zum anderen weichen die nach bisheriger Rechtslage geregelten Gemeindeanteile nur geringfügig von denen ab, die sich für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2023 nach der Neuregelung ergeben würden.

2. Auch für die Betreuungsangebote nach der Sächsischen Förderschülerbetreuungsverordnung (SächsFöSchülBetrVO) sollen die Änderungen des SächsKitaG nachvollzogen werden. Dies betrifft im Wesentlichen zwei Punkte:
  - (1) Die Landeszuschüsse nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 SächsFöSchülBetrVO sollen rückwirkend zum 1. Januar 2023 zum Ausgleich der in den vergangenen Jahren gestiegenen Personal- und Sachkosten aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung erhöht werden.
  - (2) Die Personalausstattung in den Betreuungsangeboten nach der SächsFöSchülBetrVO wird verbessert, was zu einer weiteren Erhöhung der Landeszuschüsse führt. Diese Änderung wird jedoch aus rechtssystematischen Gründen voraussichtlich erst ab dem 1. September 2023 in Kraft treten.

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich. Die Bewilligungsbehörde zahlt die rückwirkend zustehenden Erhöhungsbeträge nach Inkrafttreten der Neuregelung aus.